

# Wahlen-Workshop

Fachschaftswahlen

---

Sven Zemanek

28. August 2017

Uni Boon

# Roadmap

Rechtsgrundlagen

Wahltermin und Wahlausschuss

Erste Wahlausschusssitzung

Bekanntmachung und Kandidaturen

Zweite Wahlausschusssitzung

Wahl

Auszählung

Dritte Wahlausschusssitzung

Konstituierende Sitzung

Sonderfälle

# Rechtsgrundlagen

---

Neutralitätsgebot

Auskünfte ja, helfen nein.

# Warum wählen?

## Satzung der Studierendenschaft (SdS)

Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.  
Fachschaftsorgane sind FSVV, FSR und FSV. Mitglieder der FSV und des FSR werden gewählt.

## Fachschaftswahlordnung (FSWO)

Regelt die Wahl von FSV und FSR im Detail.

## Fachschaftssatzung (FSSatzung)

Hat gegebenenfalls ergänzende Regelungen.

Komfortable Übersicht unter

<https://sp.uni-bonn.de/dokumente/idx/>

## § 27 Abs. 1 SdS

In Fachschaften mit mehr als 500 Mitgliedern ist eine FSV zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der FSV beträgt in Fachschaften mit

1. bis zu 1000 Mitgliedern 11,
2. 1001 bis zu 2000 Mitgliedern 15 und
3. über 2000 Mitglieder 19.

In Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern kann die Fachschaftsatzung eine Regelung über die Einrichtung einer FSV treffen. In diesem Fall beträgt die Anzahl der Mitglieder sieben.

Wie viele sind wir?

## Exakte Zahl

Ergibt sich aus dem Wählendenverzeichnis

## Schätzungen

- Auskunft des Fachschaftenreferats
- Zahlen aus dem letzten Jahr
- Studierendenstatistik (Intranet)

[https://www.intranet.uni-bonn.de/  
organisation/verwaltung/dez-9/abt-9.3/  
studierendenstatistik](https://www.intranet.uni-bonn.de/organisation/verwaltung/dez-9/abt-9.3/studierendenstatistik)

## § 9 Abs. 1 FSWO

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 30. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglied der Fachschaft sind. Maßgeblich für die Wahlberechtigung ist darüber hinaus die für die Wahlberechtigung angegebene Fach-Abschluss-Kombination (FAK).

Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer sind nicht wahlberechtigt.



## Neue Fachschaftswahlordnung seit Mai 2017

- Persönlichkeitswahl statt Listenwahl als Standard
- Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich im Internet
- Wahlausschuss besteht für alle nur noch aus Wahlleitung + mindestens zwei weiteren Mitgliedern
- FSV- und FSR-Mitglieder dürfen in den Wahlausschuss gewählt werden, falls sie nicht kandidieren
- Eine gemeinsame Frist für Kandidaturen, Briefwahanträge sowie Einsprüche gegen das Wählendenverzeichnis
- Falls keine FSV besteht, übernimmt der FSR ihre Aufgaben

# Wahltermin und Wahlausschuss

---

## § 5 FSWO

(2) Gewählt wird an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen (Montag - Freitag).

(3) Die FSV bestimmt spätestens bis zum 30. Tag vor dem 1. Wahltag den Termin und die Dauer der Wahl. Falls keine FSV besteht, übernimmt diese Aufgabe der FSR.

## § 11 Abs. 2 FSWO

(...)

Die Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis darf frühestens auf dem 13. Tag und spätestens auf dem 10. Tag vor dem 1. Wahltag liegen. Sie darf nicht auf einem vorlesungsfreien Tag liegen.

## Vorsicht bei der Festlegung des Wahltermins!

Der *Dies Academicus* ist ein Tag mit Vorlesungsbetrieb, aber in der Regel kein guter Wahltag.

Es muss möglich sein, eine legale Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahlanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis zu legen. Vorsicht bei Wochenenden, Ferien und Feiertagen!

# Wahl von Wahlleitung und Wahlausschuss

Die Wahlleitung soll der Fachschaft angehören, muss aber nicht. Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist wichtig.

Alle Gewählten müssen eingeschriebene Studierende der Uni Bonn sein.

(Schließlich heißt es „studentische Selbstverwaltung“)

Wahlleitung und Wahlausschuss dürfen nicht kandidieren!

## § 10 Abs. 2 FSWO

(2) Bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag wählt die Fachschaftsvertretung die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung und benachrichtigt die Gewählten und das Fachschaftenkollektiv.

Falls keine FSV besteht, übernimmt diese Aufgabe der FSR. Die Wahl von Wahlleitung und Wahlausschuss muss in der Sitzungseinladung angekündigt werden.

Ebenfalls ist ein Hinweis auf § 26 Abs. 2 aufzunehmen.

# Wahl von Wahlleitung und Wahlausschuss

Die Fachschaftssatzung regelt ggf. Ladungsfristen für diese Sitzung.

„Auf § 26 Abs. 2 FSWO wird hingewiesen.“ in die Einladung.

Die Gewählten sind idealerweise auf der Sitzung anwesend und somit unmittelbar benachrichtigt.

E-Mail an das Fachschaftenkollektiv ([fsen@asta.uni-bonn.de](mailto:fsen@asta.uni-bonn.de)) mit folgendem Inhalt:

- Name der Fachschaft (!)
- Namen der Gewählten
- Wahltermin
- Bitte um Ausstellung eines Wählendenverzeichnisses

FSV/FSR out!

\*mic drop\*



# Erste Wahlausschusssitzung

---

## § 11 Abs. 1 FSWO

Bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag findet die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses statt.

## § 10 Abs. 4 FSWO

Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch **öffentliche Bekanntmachung** durch die Wahlleitung spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sind außerdem schriftlich oder per E-Mail zu laden. Der Wahlausschuss kann eine andere Form für die Ladung **beschließen**. Für die Wahlwoche kann der Wahlausschuss eine kürzere Frist **beschließen**.

## § 10 Abs. 5 FSWO

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

## § 10 Abs. 6 FSWO

Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Protokolle an, die die Wahlleitung unterzeichnet.

Dokumentiert die Entscheidungen des Wahlausschusses nach innen und außen

Beschlüsse wörtlich ins Protokoll aufnehmen!

**Gut:**

Der Wahlausschuss beschließt mit 3 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig die folgenden Urnenstandorte und -öffnungszeiten.

Tag	Zeit	Standort
...	...	...

**Nicht so gut:**

Die Urnenzeiten werden festgelegt.

## § 11 Abs. 2 FSWO

Bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag fasst der Wahlausschuss folgende Beschlüsse:

1. Festlegung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten
2. Festlegung der Auslageorte für das Wählendenverzeichnis und des Zeitraums der Auslage
3. Festlegung der gemeinsamen Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis
4. Festlegung des Zeitpunkts des Endes der Wahl und des Ortes für die Auszählung der Wahl
5. Festlegung des Ortes und Termins für die konstituierende Sitzung des gewählten Organs

# Sitzungseinladung

Betreff: Einladung zur konstituierenden Sitzung des  
Wahlausschusses

Liebe Mitglieder des Wahlausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur konstituierenden Sitzung des  
Wahlausschusses für die Wahl der Fachschaftsvertretung  
<FACHSCHAFT> am <DATUM> um <UHRZEIT> Uhr im <ORT>  
ein.

Vorläufige Tagesordnung:

(...)



TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

TOP 2: Protokollführung

TOP 3: Berichte

TOP 4: Festlegung von Fristen, Terminen und Orten

- a. Urnenstandorte und -öffnungszeiten
- b. Auslage des Wählendenverzeichnisses
- c. Frist zur Einreichung von Kandidaturen, Briefwahanträgen  
und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis
- d. Ende der Wahl und Auszählung
- e. konstituierende FSV-Sitzung

TOP 7: Wahlbekanntmachung

TOP 8: Sonstiges

Viele Grüße

Werner Wusel (Wahlleiter)

## **§ 11 Abs. 2 FSWO**

(...)

Die Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis darf frühestens auf dem 13. Tag und spätestens auf dem 10. Tag vor dem 1. Wahltag liegen. Sie darf nicht auf einem vorlesungsfreien Tag liegen.

## **§ 12 Abs. 3 FSWO**

Das Wählendenverzeichnis wird vor Ablauf der Frist für Einsprüche gegen das Wählendenverzeichnis an mindestens 3 Werktagen (Montag - Freitag) ausgelegt.

## § 20 FSWO

Die Wahlleitung hat das gewählte Gremium zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am 5. Tag und spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

Grundsatz für alle Festlegungen: Möglichst viele Betroffene müssen das Angebot möglichst einfach wahrnehmen können.

# Bekanntmachung und Kandidaturen

---

## § 13 Abs. 1 FSWO

Die Wahlleitung macht die Wahl spätestens bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag durch Aushang an ortsüblicher Stelle sowie an geeigneter Stelle im Internet bekannt.

## § 13 Abs. 1 FSWO

Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
2. die Wahltag
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
6. die Frist, innerhalb derer Kandidaturen eingereicht werden können
7. das für die Entgegennahme der Kandidaturen zuständige Organ
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 8

## § 13 Abs. 1 FSWO (Fortsetzung)

9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählendenverzeichnis eingetragen ist
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählendenverzeichnisses
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wählendenverzeichnis
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl, sowie die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen



Musterdokumente nutzen

Inhalt doppelt und dreifach auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen

Aushängen und im Internet bekannt geben

## § 12 FSWO

(1) (...) Das Wählendenverzeichnis wird von der Wahlleitung bis spätestens zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag übernommen.

*Man kann es dann auch sofort auslegen.*

(2) Bei der Aufstellung und Handhabung des Wählendenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Abschriften und Kopien vom Wählendenverzeichnis durch Dritte unterbleiben.

# Auslage des Wählendenverzeichnisses

- Zweck: Fehler im Verzeichnis finden
- Studierende dürfen das gesamte Verzeichnis einsehen
- Einspruch, falls:
  1. Personen fehlen
  2. Personen fälschlicherweise aufgeführt sind

Fehler im Verzeichnis sind leider der Regelfall. Prüft daher bei Übernahme stichprobenartig, ob alle relevanten Personengruppen enthalten sind (von jeder Fach-Abschluss-Kombination nach einer bekannten Person suchen).

## § 14 Abs. 1 FSWO

Die Kandidaturen sind innerhalb der Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis beim Wahlausschuss einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Kandidaturen sind von der Wahlleitung zurückzuweisen.

Obacht!

Kandidierende sind doof.

Aber sie können meist nichts dafür.

# Zweite Wahlausschusssitzung

---

### § 11 Abs. 3 FSWO

Eine weitere Sitzung des Wahlausschusses findet unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis statt. Auf ihr fasst der Wahlausschuss nach Prüfung der eingereichten Kandidaturen folgende Beschlüsse:

(...)

Einladung nicht vergessen!

Protokoll nicht vergessen!

### § 11 Abs. 3 FSWO (Fortsetzung)

1. Zulassung der mängelfreien Kandidaturen zur Wahl
2. ggf. Feststellung von Mängeln in eingereichten Kandidaturen und Setzen einer angemessenen Frist zur Behebung dieser Mängel
3. ggf. Entscheidung über Anträge auf Briefwahl
4. ggf. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählendenverzeichnis



## § 14 Abs. 2 FSWO

Eine Kandidatur muss mindestens enthalten:

1. Familienname(n) der kandidierenden Person
2. Vorname(n) der kandidierenden Person
3. ladungsfähige Anschrift der kandidierenden Person
4. E-Mail-Adresse der kandidierenden Person
5. Matrikelnummer der kandidierenden Person
6. Bezeichnung der Wahl, für die die Kandidatur gelten soll
7. Unterschrift der kandidierenden Person

Wer behebbare Mängel in der Kandidatur hat (Angabe vergessen, ...) bekommt eine Nachfrist gesetzt – üblicherweise bekommen alle die selbe Nachfrist!

Wer nicht im Wählendenverzeichnis aufgeführt ist, ist offensichtlich<sup>TM</sup> nicht wählbar und kann nicht zugelassen werden.

Richtlinie für die Angabe mehrerer Vornamen:

Falls die Vornamen in der Kandidatur eine Teilmenge der Vornamen des Wählendenverzeichnisses sind, ist das in Ordnung. Falls auf der Kandidatur Vornamen stehen, die nicht im Wählendenverzeichnis auftauchen, ist ein gesonderter Nachweis (Lichtbildausweis o. Ä.) erforderlich.

### § 11 Abs. 4 FSWO

Falls eine Frist zur Behebung von Mängeln gemäß Abs. 3 Punkt 2 gesetzt wurde, findet eine weitere Sitzung des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf dieser Frist statt. Auf dieser Sitzung entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der übrigen Kandidaturen.

Einladung nicht vergessen!

Protokoll nicht vergessen!

## § 14 Abs. 3 FSWO

Die Wahlleitung gibt unverzüglich **die Namen** der gemäß § 11 Abs. 3 und 4 als gültig zugelassenen Kandidaturen öffentlich innerhalb der Studierendenschaft und an geeigneter Stelle im Internet bekannt. Die Bekanntgabe enthält Ort und Datum ihrer Veröffentlichung und wird von der Wahlleitung unterschrieben.

Ort: Internet 🙄

Wahl

---

Für eine gute Wahl benötigen wir drei Zutaten:

- Stimmzettel
- Urne
- Urnenbuch
- Wahlhelfende

## § 15 Abs. 1 FSWO

Für die Herstellung der Stimmzettel ist die Wahlleitung zuständig. Die Stimmzettel dürfen nicht voneinander zu unterscheiden sein.

## **Der Wahlprüfungsausschuss sagt:**

„Es wird dringend empfohlen, die Stimmzettel professionell herstellen, oder mindestens durch geeignetes Gerät schneiden zu lassen.“



## Sven sagt:

Druckt vor der Wahl ausreichend<sup>TM</sup> Stimmzettel auf DIN-A4-Papier aus.

1. Kein „Ich schneid’ das schnell per Hand“
2. Kein „Hupsi, ich korrigier das schnell handschriftlich“
3. Kein „Ich druck’ schnell Stimmzettel auf anderem Papier nach“

## § 15 Abs. 2 FSWO

Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:

1. Die Bezeichnung der Wahl, für die sie gelten
2. Einen Hinweis auf die Anzahl der Stimmen, die vergeben darf (*Dieser Satz kein Verb*)
3. Die Namen der Kandidierenden in einer **zuvor vom Wahlausschuss gelosten zufälligen Reihenfolge**

Bei dem Namen jeder Kandidatur wird ein ankreuzbares Feld platziert.

## § 15 Abs. 3 FSWO

Wurden **nicht mehr Kandidaturen zur Wahl zugelassen als Sitze zu besetzen sind**, so wird die Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaturen aufgehoben. Der Stimmzettel enthält dann zusätzlich ein Freifeld, in das **jede wahlberechtigte Person eingetragen werden kann, um die Stimme für sie abzugeben**. Das Wählendenverzeichnis liegt dann im Wahllokal zur Einsicht aus.

**Ohne Markierung keine Stimme!**

## Stimmzettel

Wahl zur Fachschaftsvertretung der Fachschaft Informatik 2017

Sie haben 1 Stimme

Schwab, Klaudia	<input type="radio"/>
Müller, Mathias	<input type="radio"/>
Sanger, Jan	<input type="radio"/>
Zimmer, Jens	<input type="radio"/>
Fruehauf, Anja	<input type="radio"/>
Beckenbauer, Gabriele	<input type="radio"/>
Abendroth, Ursula	<input type="radio"/>
Pfeiffer, Sandra	<input type="radio"/>
König, Anne	<input type="radio"/>
Duerr, Maria	<input type="radio"/>

Eigener Wahlvorschlag (muss in Wählenderverzeichnis stehen):

<input type="text"/>	<input type="radio"/>
----------------------	-----------------------

**Vor der Wahl** wird die Urne versiegelt, damit  
**während der Wahl** nur unter Aufsicht der Wahlhelfenden  
Stimmzettel in die Urne gelangen und nichts mehr aus der  
Urne herauskommt, bis  
**nach der Wahl** die Urne entsiegelt, geleert und der Inhalt  
ausgezählt wird.  
Manipulationen müssen **erkennbar** sein.

## § 17 Abs. 7 FSWO

Im Urnenbuch werden mit Zeitstempel dokumentiert:

1. Übergabe der Urne an die Wahlhelfenden
2. Rückgabe der Urne an den Wahlausschuss
3. jede Entsiegelung der Urne
4. jede Versiegelung der Urne
5. hinzukommende oder die Urne verlassende Wahlhelfende
6. jeder wählende Person mit laufender Nummer, Name, Matrikelnummer und Unterschrift

Die Eintragungen nach 1-5 sind von den beteiligten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfenden zu unterzeichnen.

## § 17 Abs. 2 FSWO

Jede Wahlurne muss stets von mindestens zwei Wahlhelfenden besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine dieser Personen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen, falls dadurch weniger als 2 Wahlhelfende an der Urne verbleiben würden.

Üblicherweise Wahlausschussmitglieder sowie fachschaftsnahe Personen, die nicht kandidieren.

Kann man bezahlen, wenn der Haushaltsplan das hergibt.

## Öffnung des Wahllokals

1. Wahllokal aufbauen, vor allem die Wahlkabine blickgeschützt aufstellen, Kandidierendenliste auslegen
2. Urnenschlitz entsiegeln und Abdeckung darauf legen
3. Eintrag in Urnenbuch



## Wahlvorgang

1. Identität anhand Studierendenausweis und gültigem amtlichem Lichtbildausweis prüfen
2. Wahlberechtigung mit Wählendenverzeichnis und Studierendenausweis prüfen: Existenz, Zweitschrift, Semester, Sternchen, Markierung
3. 1 Stimmzettel aushändigen, Ausfüllhinweise (Stimmzahl und ggf. bzgl. Freifeld) geben und zum Falten auffordern
4. In freie Wahlkabine schicken
5. Daten in Urnenbuch eintragen
6. Bei Rückkehr Stimmzettel einwerfen lassen und Studierendenausweis markieren
7. In Urnenbuch unterschreiben lassen
8. Studierendenausweis zurückgeben

## § 17 Abs. 3 FSWO

Die Wahlhelfenden prüfen die Wahlberechtigung jeder Person die wählen möchte und händigen die Stimmzettel aus. Die Wahlhelfenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgt. Der Stimmzettel muss unbeobachtet ausgefüllt werden.

Öffentlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig und dürfen nicht in die Urne geworfen werden!

## § 17 Abs. 4 FSWO

Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne kann die wählende Person ihre Stimmabgabe korrigieren. Ihr wird dann ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, der alte Stimmzettel wird eingezogen und vernichtet.

## Schließung des Wahllokals

1. Urnenschlitz versiegeln
2. Eintrag in Urnenbuch
3. Wahllokal abbauen

# Auszählung

---

Die Auszählung findet „unverzüglich“ nach dem Ende der Wahl statt.

Urne entsiegeln (in Urnenbuch eintragen!) und leeren.

Stimmzettel sortieren und Stimmen zählen.

## § 18 Abs. 4 FSWO

Ein Stimmzettel ist ungültig wenn

1. auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
2. er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze enthält;
3. der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist;

## § 18 Abs. 4 FSWO (Fortsetzung)

4. sich ein Eintrag in einem Freifeld gemäß § 15 Abs. 3 nicht eindeutig einer wählbaren Person zuordnen lässt;
5. ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde;
6. die Vorgaben für die Stimmabgabe per Briefwahl nach § 16 nicht eingehalten wurden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmen.



# Dritte Wahlausschusssitzung

---

## § 11 Abs. 5 FSWO

Eine weitere Sitzung des Wahlausschusses findet zur Auszählung der Wahl statt. Auf ihr stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

Einladung nicht vergessen!

Protokoll nicht vergessen!

## § 19 Abs. 1 FSWO

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. den Namen des gewählten Organs;
3. die Zahl der Wahlberechtigten;
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
5. die Zahl der ungültigen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen Stimmen;
7. die Zahl der auf jede einzelne Person entfallenden gültigen Stimmen;
8. die Angabe darüber, welche Personen gewählt sind und welche nicht;

## § 19 Abs. 1 FSWO (Fortsetzung)

9. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung;
10. den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlergebnis, die mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnende Einspruchsfrist von vierzehn Tagen, die vorgeschriebene Form des Einspruchs, sowie den Wahlprüfungsausschuss der Fachschaftenkonferenz als zuständige Stelle.

Musterdokumente nutzen!

## § 19 Abs. 5 FSWO

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleitung und den weiteren Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dauerhaft aufzubewahren. Es ist unverzüglich durch Aushang an ortsüblicher Stelle sowie an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen. Eine Kopie des Wahlergebnisses ist dem Fachschaftenkollektiv zu übersenden.

## § 19 Abs. 2 FSWO

Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen unverzüglich schriftlich oder per E- Mail von ihrer Wahl.

## § 19 Abs. 3 FSWO

Die Gewählten erklären **spätestens bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung** die Annahme oder Nichtannahme der Wahl. Andernfalls gilt die Wahl als nicht angenommen.

**Dann wird nachgerückt!**

# Konstituierende Sitzung

---

## § 20 FSWO

Die Wahlleitung hat das gewählte Gremium zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am 5. Tag und spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.



- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2: Protokollführung
- TOP 3: Ergebnis der FSV-Wahl
- TOP 4: Bericht der Wahlleiterin
- TOP 5: Wahl des FSV-Präsidiums
  - a) FSV-Vorsitzende(r)
  - b) stellv. FSV-Vorsitzende(r)
  - c) Schriftführer(in)
- TOP 6: Wahl des Fachschaftsrats
  - a) FSR-Sprecher(in)
  - b) stellv. FSR-Sprecher(in)
  - c) Finanzreferent(in)
  - d) weitere Mitglieder
- TOP 7: Wahl des Kassenprüfungsausschusses
- TOP 8: Beschickung von Gremien
- TOP 9: Anträge
- TOP 10: Sonstiges

Wahlausschuss out!

\*mic drop\*

## § 21 Abs. 1 FSWO

Wird der Fachschaftsrat direkt gewählt, so wählt er auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende und einen Finanzreferenten bzw. eine Finanzreferentin.

## § 21 Abs. 2 FSWO

Wird eine Fachschaftsvertretung gewählt, so wählt sie den Vorsitz des Fachschaftsrats, dessen Stellvertretung, den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin und weitere Mitglieder mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Abwahl von Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz oder Finanzreferenten bzw. Finanzreferentin ist nur durch die Wahl einer Nachfolge möglich.

# Sonderfälle

---

## **§ 16 Abs. 1 FSWO**

Auf schriftlichen Antrag hin können Wahlberechtigte ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Der Antrag ist zu begründen und muss Name, Anschrift, ggf. Versandanschrift und Matrikelnummer der den Antrag stellenden Person enthalten.

## **§ 16 Abs. 2 FSWO**

Erkennt die Wahlleitung die vorgebrachten Gründe an, ist der Antrag angenommen. Andernfalls entscheidet der Wahlausschuss über den Antrag. Anträge auf Briefwahl, die nach der Frist für die Einreichung von Kandidaturen, Briefwahlanträgen und Einsprüchen gegen das Wählendenverzeichnis eingehen, sind abweichend hiervon direkt von der Wahlleitung abzulehnen.

Briefwahlunterlagen etc. siehe § 16 FSWO.

Es ist schwierig, Briefwahlanträge rechtssicher abzulehnen, daher werden sie in der Regel angenommen. Ausnahme: Anträge, bei denen die Begründung komplett fehlt.

Wahlbriefe müssen bis zum festgelegten Ende der Wahl zurückgekommen sein, sonst sind sie ungültig und werden ungeöffnet zu den Unterlagen gelegt.

Wer briefwählt darf nicht mehr an der Urne wählen!

In § 24 FSWO geregelt

Zunächst Nachfrist, dann Wiederholungswahl frühestens in 20 Tagen

Falls sich dann auch niemand bewirbt, gibt es lediglich das Freifeld auf dem Stimmzettel



The Wahlausschuss fucked up:

## **§ 24 Abs. 5 FSWO**

Ist es nicht möglich, den beschlossenen Wahltermin einzuhalten, legt die FSV bzw. der FSR nach Rücksprache mit dem Fachschaftenkollektiv einen Ersatztermin fest und wählt ggf. Wahlausschussmitglieder und Wahlleitung nach. Das bereits aufgestellte Wählendenverzeichnis behält seine Gültigkeit. Zwischen dem Beschluss und dem neuen ersten Wahltag müssen mindestens 20 Tage liegen.

The Organe fucked up:

## **§ 24 Abs. 6 FSWO**

Sind die Organe einer Fachschaft nicht in der Lage, einen Wahltermin festzulegen oder Wahlorgane zu wählen, so kann die Fachschaftenkonferenz diese Aufgaben in Absprache mit den Studierenden der Fachschaft im Einzelfall übernehmen. Dies gilt insbesondere bei der Neugründung von Fachschaften, sofern noch keine gewählten Fachschaftsorgane existieren.

## § 24 Abs. 6 FSWO

Die Fachschaftssatzung kann festlegen, dass die Wahl abweichend von § 4 Abs. 2 nicht als Persönlichkeitswahl, sondern als personalisierte Verhältniswahl durchgeführt wird.

Verfahren richtet sich nach § 26 FSWO

## § 26 Abs. 2 FSWO

Neben dem in Abs. 1 genannten Fall wird die Wahl ebenfalls als personalisierte Verhältniswahl durchgeführt, wenn

1. bei weniger als 11 zu wählenden Personen 5 Wahlberechtigte
2. bei 11 zu wählenden Personen 6 Wahlberechtigte
3. bei 15 zu wählenden Personen 8 Wahlberechtigte
4. bei 19 zu wählenden Personen 10 Wahlberechtigte

dies vor der Wahl eines Wahlausschusses für diese Wahl verlangen. Das Verlangen ist der FSV bzw. falls keine existiert dem FSR einzureichen. Es muss in zeitlichem Zusammenhang zur Wahl stehen.



*„Sounds good, doesn't work“*

## § 25 Abs. 1 FSWO

Die Fachschaftssatzung kann festlegen, dass die Wahl **bei bis zu 500 Wahlberechtigten** im Rahmen einer Wahlvollversammlung durchgeführt wird.

Verfahren richtet sich nach § 25 FSWO

Nominierung weiterer Kandidaturen, Wahl, Auszählung und Ergebnisbekanntgabe sowie Konstituierung finden in der Wahlvollversammlung statt

Wahl erfolgt immer noch durch Einwurf von Stimmzetteln in eine Urne!

Die Wahlordnung ist euer Freund.

Macht Dinge ordentlich.

Bei Fragen sind wir für euch da.

Ende.

Weitere Fragen!